

Drucksachen-Nr. **XI/1276**

Bad Schwalbach, den 24.01.2025

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Michaela Fischer

## Gesundheitsförderung, Familie und Gleichstellung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	17.02.2025	B. 8	nein
Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	19.02.2025	10	ja
Kreistag	24.02.2025	III. 13	ja

Titel

### **Förderrichtlinie "2025-2028 Rheingau-Taunus-Kreis: Gesundheit als Standortfaktor-Gründung Medizinischer Versorgungszentren"**

#### **I. Beschlussvorschlag:**

Die Förderrichtlinie „Gründung medizinischer Versorgungszentren“ wird verabschiedet.

Im Rahmen des „Förderprogrammes 2025 - 2028 Rheingau-Taunus-Kreis: Gesundheit als Standortfaktor - Gründung Medizinischer Versorgungszentren“ werden die vorgesehenen Mittel in Höhe von max. 100.000 Euro inkl. max. 10.000 Euro für begleitende Gründungsberatung ausgewiesener Experten in 2025 aufgrund der HH-Lage nicht freigegeben. Über eine Freigabe der Mittel entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

#### **II: Sachverhalt:**

In den Jahren 2025 - 2028 will der Rheingau-Taunus-Kreis die Gründung ambulanter Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) fördern, da die Rangfolge „ambulant vor stationär“ ein wichtiger Grundsatz der deutschen Gesundheitspolitik ist.

Vor dem Hintergrund des medizinischen Fortschritts und der demographischen Entwicklung gewinnt die ambulante medizinische Versorgung in MVZ zunehmend an Bedeutung.

Ziel dieser Förderung ist es, reibungslose und rechtskonforme MVZ-Gründungen im Rheingau-Taunus-Kreis zu ermöglichen und damit die medizinische Versorgung im Rheingau-Taunus-Kreis zu verbessern oder zu erhalten.

Berechtigt zur Antragsförderung sind ausschließlich ärztlich geführte MVZ im Rheingau-Taunus-Kreis. Eine Förderung kann anteilig als Anschubfinanzierung oder als Teilfinanzierung erfolgen.

Für die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) werden einmalig Zuwendungen zwischen 20.0000 - 100.000 Euro bereitgestellt. Maximal möglich ist eine Einmalzahlung von 100.000 Euro pro MVZ-Gründung oder eine Zahlung von

maximal 10.000 Euro für begleitende Gründungsberatung ausgewiesener Experten (Coaching).

Voraussetzung für die Auszahlung ist eine zusätzliche Förderung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde, in der das MVZ gegründet werden soll. Diese Förderung soll mind. 50% der jeweils beantragten Summe für die Finanzierung von Mietzuschuss, Unterstützung für Umbau oder Erwerb von Immobilien betragen.

Die Geförderten stellen parallel zur MVZ-Gründung und zwei Jahre danach einen Wissenstransfer für MVZ-gründungsinteressierte ärztliche Kolleginnen und Kollegen sicher.

Als Fördergebiet gilt der gesamte Rheingau-Taunus-Kreis, insbesondere dessen ländliche Gemeinden und Regionen.

Die Förderung erfüllt das Kriterium, Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen zu unterstützen.

### **III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:**

Im Hinblick auf die älter werdende Bevölkerung im Kreis und den Mangel an Ärzten u.a. medizinischen Personal sind im Bereich der Gesundheitsversorgung medizinisch ergänzende Maßnahmen zu entwickeln.

### **IV. Personelle Auswirkungen:**

**Keine**

### **V. Finanzierungsübersicht**

Jährliche Ausgaben für die Jahre 2025 – 2028 á 100.000 €

### **Anlage:**

Förderrichtlinie „2025 – 2028 Rheingau-Taunus-Kreis:  
Gesundheit als Standortfaktor – Gründung Medizinischer Versorgungszentren“

(Sandro Zehner)  
Landrat